

Alternative für Deutschland

Finanz- und Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze	2
§ 2	Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern	2
§ 3	Zuwendungen von Nichtmitgliedern	2
§ 4	Vereinnahmung von Spenden	3
§ 5	Zuwendungsbescheinigungen	3
§ 6	Aufteilung der Spenden	3
§ 7	Unzulässige Spenden	3
§ 8	Mitgliedsbeiträge	3
§ 9	Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände	4
§ 10	Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden	5
§ 11	Finanzdirektor (Leiter Finanz- und Rechnungswesen)	7
§ 12	Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung	7
§ 13	Prüfungswesen	7
§ 14	Rechenschaftsbericht Bundesverband	8
§ 15	Rechenschaftsbericht Landesverbände	8
§ 16	Durchgriffsrecht	8
§ 17	Haushaltsplan	8
§ 18	Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen	9
§ 19	Überschreitung	9

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

Erster Abschnitt: Einnahmen

§ 2 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines Öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 3 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz insbesondere § 25. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. (§ 25 Abs. 1 PartG).
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 4 Vereinnahmung von Spenden

- (1) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

§ 4 (2) Kommentar SK 01

Die Prüfungspflicht wurde hervorgehoben, um darauf aufmerksam zu machen, dass speziell die Annahme von Erbschaften mit dem Risiko verbunden ist, auch Nachlassverbindlichkeiten ausgesetzt zu sein. Die zur Vermeidung solcher Risiken erforderlichen Prüfungen sind häufig schwierig und gegebenenfalls in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar. Deshalb ist in diesem Fall größte Vorsicht angebracht.

§ 5 Zuwendungsbescheinigungen

Zuwendungsbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

§ 6 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt.

§ 7 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19 a Abs. 3 PartG) über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. (§ 25 Abs. 4 PartG).

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 120 Euro pro Kalender-jahr. In besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestmitgliedsbeitrag bis auf 30 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1% des Jahresnettoeinkommens).
- (2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Ab einem anteiligen Monatsbeitrag von 15 Euro kann auch quartalsweise, ab 25 Euro monatlich zum Beginn des Beitragszeitraums gezahlt werden. Über Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags wegen Vorliegen einer sozialen Härte entscheiden der zuständige Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einvernehmlich.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag steht dem für das Mitglied zuständigen Landesverband zu, sofern durch die Landessatzung nicht andere Regelungen getroffen werden. Abführungen an den Bundesverband gemäß §9 Abs. (1) bleiben hiervon unberührt.
- (5) Über Beitragsminderungen in besonderen sozialen Härtefällen entscheidet die für die Mitgliederaufnahme zuständige Gliederung.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die jeweiligen Landesverbände eingezogen. Auf Beschluss eines Landesvorstandes kann der Beitragseinzug der Bundesgeschäftsstelle übertragen werden.

§ 9 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände

- (1) Vom Beitragsaufkommen der Landesverbände erhält der Bundesverband eine Abführungsquote von 20 %. Im Falle der Beitragserhebung durch den Bund hat dieser vierteljährlich die Länderteile an diese abzuführen. Im Falle der Beitragserhebung durch die Landesverbände erfolgt die Beitragsabführung entsprechend.

§ 9 (1) Kommentar SK 02 Beitragsaufteilung

*In der derzeit gültigen Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes, die am 14. April 2013 in Berlin beschlossen worden ist, ist im § 6 geregelt, dass die Mitgliedsbeiträge **den Landesverbänden zustehen** und von diesen aufzuteilen sind. Diese Grundregel der Gläubigerstellung der Landesverbände für die Beiträge im Verhältnis zu den Mitgliedern findet sich nunmehr im § 8 Abs. 4 dieses Entwurfs. Im Abs. 2 des geltenden § 6 Beitrags- und Kassenordnung ist von einer Teilabschöpfung des Beitragsaufkommens durch den Bund die Rede, deren Höhe vom Bundesparteitag zukünftig zu regeln sei. Im Zuge der Gespräche über die Finanzverfassung der Gesamtpartei unter dem Dach des Konvents in der Zeit von Okt. 13 bis Febr. 14 wurde Übereinstimmung darüber erzielt, dass diese Abschöpfung des Bundesverbandes (Bundesumlage) 20 % betragen solle. Diese Regelung wird in die FBO aufgenommen, da sie dauerhaft gelten soll. Damit wird allen Beteiligten (Bundesverband und Gebietsverbände) bezüglich der Beitragseinnahmen eine verlässliche Finanzgrundlage gegeben. Die Quote von 20 % zu 80 % beruht – ähnlich wie in anderen Parteien - auf der Überlegung, dass die Gebietsverbände in engem Kontakt zu den Mitgliedern stehen und damit regional und lokal Anreize zur Mitgliedergewinnung bestehen.*

*Die Aufteilung der Beitragseinnahmen im hiesigen Absatz 1 ist zu verstehen als Teil einer **Gesamtregelung**, im Rahmen derer auch die Verteilung der **Staatsmittel** berücksichtigt werden muss. Die Verteilung der Staatsmittel findet sich im nachfolgenden § 10.*

Hintergrundinformation:

Für das Jahr 2013 ist auf dem Erfurter Parteitag am 22./23.03.2014 unter TOP 20 der „Kompromiss“ des sog. Finanzkonventes beschlossen worden (Anlage 3 zum Protokoll). Dieser beinhaltet auch eine Entscheidung über die Beitragsaufteilung für dieses Jahr. Für das Jahr 2014 ist ebenfalls auf dem

Erfurter Parteitag unter TOP 21 die Aufteilung des Beitragsaufkommens entschieden worden (Anlage 4 zum Protokoll). Dabei ist die hier vorgeschlagene Dauerregelung bereits für 2014 umgesetzt worden.

- (2) Der den Landesverbänden nach dem Ausgleich gem. Abs. 1 verbleibende Anteil der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ist durch Regelungen in den Landessatzungen oder durch Beschlüsse des Landesparteitages zwischen den Gliederungsebenen aufzuteilen. Das Gleiche gilt für die Aufteilung der den Landesverbänden zustehenden staatlichen Mittel aus der Parteienfinanzierung mit der Maßgabe, dass deren Verteilung durch Satzungsregelung anderen Organen oder hierfür geschaffenen Entscheidungsgremien innerhalb der Landesverbände übertragen werden kann.

§ 9 (2) Kommentar SK 03 Verteilungszuständigkeit der Länder für die Gebietsverbände
*Die Landesverbände sind für die Verteilung der gesamten Finanzmasse zuständig, die ihnen aus Beiträgen und Staatsmitteln zur Verfügung steht. Die Unterverteilung der ihnen verbleibenden **Beitragseinnahmen** an die Gebietsverbände ist in den Landessatzungen zu regeln. Hierdurch soll auch für die beteiligten Gliederungsebenen eine gewisse Einnahmesicherheit gewährleistet werden. Für die Mittel, die der **Staatsfinanzierung** entstammen, kann durch die Landessatzung ein anderes Verteilungsverfahren geschaffen werden, um eine größere Verteilungsflexibilität zu gewährleisten. Hierbei ist daran gedacht, dass auch innerhalb der Landesverbände ein zusätzliches Entscheidungsorgan geschaffen wird, das dem Konvent auf Bundesebene nachgebildet ist.*

§ 10 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich bis zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Aus der staatlichen Teilfinanzierung erhält jeder Landesverband für jede bei einer Landtagswahl von ihm errungene gültige Listenstimme den in §18 Abs. (3) Ziffer 1 PartG. bezeichneten Betrag, derzeit 0,70 Euro pro Stimme. Darüber hinaus erhält der Landesverband für jede bei der Landtagswahl errungene gültige Listenstimme den ihm zustehenden Anteil am Steigerungsbetrag pro errungener Stimme gemäß dem letzten Satz von §18 Abs. (3) PartG. Die Höhe des Geldbetrags pro Stimme, die der Erreichung der Stimmenschädigung zu Grunde zu legen ist, errechnet sich als Quotient aus dem Betrag des Wähleranteils (§ 18 Abs. 3 Satz 1 PartG) der Staatsmittel und der insgesamt durch die Partei erzielten Stimmen. Die Summe der den Landesverbänden zustehenden Beträge vermindert den nach § 15 Absatz 1 der Satzung zwischen Bundesverband einerseits und allen Landesverbänden andererseits aufzuteilenden Gesamtbetrag.
- (3) Falls die im Parteiengesetz definierte relative oder absolute Obergrenze zu einer Kürzung der rechnerischen Anwartschaften der Partei auf staatliche Teilfinanzierung führt, vermindern sich proportional dazu auch die Ansprüche der Landesverbände auf die staatliche Teilfinanzierung, die für Landtagswahlergebnisse ausgezahlt wird. Das Nähere regelt der Konvent im Rahmen der Beschlüsse zum innerparteilichen Finanzausgleich.
- (4) Von der verbleibenden staatlichen Teilfinanzierung erhalten der Bundesverband einerseits und die Landesverbände andererseits jeweils 20% des jeweiligen Zuflusses.

- (5) Über die Verteilung der restlichen staatlichen Mittel entscheidet der Konvent gem. § 12 Absatz 1 der Bundessatzung.

§ 10 (5) Kommentar SK 04 Aufteilung Parteifinanzierung

Diese hier dargestellte Regelung ist im Zusammenhang mit § 15 der Satzung einer der Kernpunkte der Satzungsreform (siehe auch dortige Erläuterung).

Das System der staatlichen Parteienfinanzierung:

Es geht dabei um die Aufteilung der staatlichen Parteifinanzierungsmittel, die nach §§ 18 ff.

Parteiengesetz allen Parteien gewährt werden.

*Diese Einnahmequelle stellt die relativ größte Einnahme dar, die der AfD zur Finanzierung ihres Parteibetriebs zur Verfügung steht. Neben der hier in Abs. 2 angesprochenen „Stimmenvergütung“, die für jede in Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen errungene Stimme gezahlt wird, werden allen anspruchsberechtigten Parteien 38 % aller durch Beiträge, Spenden und sonstige anrechnungsfähigen Zuflüsse erzielten Einnahmen vergütet. Die Summe beider Vergütungen stellt die sog. staatliche Teilfinanzierung dar, die so heißt, weil sie anknüpft an die Eigenfinanzierung der Parteien und den Betrag der Eigeneinnahmen nicht übersteigen darf. Um dies zu verhindern, erfolgt gegebenenfalls eine Kappung durch diese sog. **relative** Obergrenze. Die Staatsmittel fließen den Parteien jährlich wiederkehrend zu. Die dargestellten Rechtsansprüche werden erst dem Grund und der Höhe nach rechtsverbindlich durch Festsetzung (bei den **Stimmvergütungen** nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem Wahlen stattgefunden haben, an welchen sich die jeweilige Partei beteiligt hat) bzw. im Falle des „Einnahmezuschusses“ durch Anerkennung von Rechenschaftsberichten der Parteien durch die Bundestagsverwaltung. Die Rechenschaftsberichte sind bis zum September des Folgejahres nach jedem abgelaufenen Kalenderjahr einzureichen („Berichtsjahr“). Ihr Inhalt bezieht sich auf das dem Berichtsjahr vorhergehende Kalenderjahr („Anspruchsjahr“). Nach Prüfung der Rechenschaftsberichte, die erst im auf das Berichtsjahr folgenden Jahr abgeschlossen wird, erfolgt die Festsetzung des Einnahmezuschusses („Festsetzungsjahr“). In Annäherung an die mutmaßlich bestehenden Rechtsansprüche werden jedoch bereits vor Einreichung und Prüfung der Rechenschaftsberichte quartalsweise Abschlagszahlungen geleistet. (Dies gilt ohnehin für die Stimmvergütungen.) Teile der Stimmenvergütung (0,50 € pro erzielter Stimme), die den Landesverbänden aufgrund von Landtagswahlen zustehen, werden direkt von den Bundesländern nach Ende eines Kalenderjahres an die Landesverbände ausgezahlt. (Das Gleiche gilt für die Abschlagszahlung auf die Stimmvergütung) Für alle übrigen Mittel erfolgt die Auszahlung durch den Bundestagspräsidenten direkt an die Bundesverbände der Parteien.*

Innerparteiliche Verteilung der Staatsmittel:

Im Absatz 2 ist geregelt, dass der Gesamtbetrag der Staatsmittel zum Zwecke der Aufteilung zwischen dem Bundesverband einerseits und der Summe der Landesverbände andererseits zunächst um die Mittelzuflüsse vermindert wird, welche die Landesverbände aus den Stimmergebnissen bei Landtagswahlen erhalten. Diese sollen den jeweiligen Landesverbänden ungeschmälert zustehen. Sie vermindern sonach die Gesamtmasse aller Staatsmittel für die weitere Verteilung. Der so entstandene verminderte Betrag soll in Höhe von jeweils 20 % stabil und dauerhaft dem Bundesverband einerseits und der Gesamtzahl der Landesverbände andererseits zustehen (siehe Absatz 3). Hierdurch soll eine gewisse Finanzstabilität für beide Gliederungsebenen erreicht werden, die für wiederkehrende Dauerausgaben (etwa Geschäftsstellenkosten) zur Verfügung stehen.

Absatz 4 verweist auf die Verteilungszuständigkeit des Konvents für die verbleibenden 60 % des verminderten Betrags der staatlichen Parteienfinanzierung.

Zweiter Abschnitt: Finanzverwaltung und Haushaltsplanung

§ 11 Finanzdirektor (Leiter Finanz- und Rechnungswesen)

- (1) Der Finanzdirektor ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinanzen, insbesondere für die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden zuständig. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gliederungen und den Vereinigungen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Er berichtet dem Bundesschatzmeister über alle in seinem Aufgabenbereich wesentlichen Vorgänge.

§ 11 (1) Kommentar SK 05 Einführung der Funktion „Finanzdirektor“

Die Einführung dieser Funktion entstammt der Diskussion über einen „politischen“ Schatzmeister im Bundesvorstand. Da die umfangreichen Geschäfte des Finanz- und Rechnungswesens mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht bewältigt werden können, sollte in dieser Weise sichergestellt werden, dass eine professionelle Aufgabenerledigung erfolgt unbeschadet der politischen Letztverantwortung eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Der Finanzdirektor wird vom Bundesvorstand bestellt und entlassen. Er muss über die erforderliche fachliche Qualifikation und sollte über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügen. Er ist hauptamtlich tätig, gehört nicht dem Bundesvorstand an und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

§ 12 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.
- (4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 13 Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.
- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. (2) Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Rechenschaftsbericht Bundesverband

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

§ 15 Rechenschaftsbericht Landesverbände

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 16 Durchgriffsrecht

Der Finanzdirektor kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung. Er hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister in allen Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung werden vom Bundesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

- (2) Der Bundesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 17 (2) Kommentar SK 06 Wirtschafts-/Haushaltsplan

*Diese Regelung übernimmt nahezu wortgleich den § 12 der geltenden Beitrags- und Kassenordnung. Allerdings hat diese Vorschrift derzeit eine andere Bedeutung. Nach § 12 Abs. 7 der geltenden Berliner Satzung steht dem **Bundesparteitag** die Kompetenz zu, einen Wirtschaftsplan zu beschließen. Da diese Zuständigkeit des Parteitags im vorgelegten Satzungsentwurf entfallen ist, bleibt die Frage derzeit offen, ob und wenn ja, welches Organ diese Zuständigkeit für die Zukunft erhalten soll. In einem Minderheitsvotum aus der Mitte der Satzungskommission wird vorgeschlagen, die Haushaltsverabschiedung beim Konvent anzusiedeln.*

Hintergrundinformationen:

Im Zuge der Erarbeitung des Satzungsänderungsentwurfs für den Erfurter Parteitag („Erfurter Entwurf“) ist die Haushalts-, Wirtschaftsplanzuständigkeit des Parteitages entfallen. Es wurden andererseits die Regelungen über die Beitragsaufteilung (siehe jetzt § 9 FBO) und die Staatsmittelverteilung (siehe jetzt § 10 FBO und § 15 Satzungsentwurf) neu geschaffen. D.h. dem Konvent soll die Entscheidung über diese wichtige Ressource zufallen. Aus der geltenden Finanz- und Beitragsordnung und der geltenden Beitrags- und Kassenordnung ergibt sich auch, dass dieser mindestens für ein Jahr aufzustellen und vor Beginn eines „Haushaltsjahres“ zu verabschieden ist.

§ 18 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen

Eine Ausgabe bzw. Aufwendung, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 18 (1) Kommentar SK 07 Ausgaben und Aufwendungen

An dieser Stelle sind Grundsätze und Systematik eines geordneten und transparenten Zahlenwerks nur ansatzweise geregelt. Es wird davon ausgegangen, dass die vielen Einzelfragen, die notwendigerweise dabei zu berücksichtigen sind, in einer innerbetrieblichen Richtlinie für die Verwaltung festgelegt werden. Diese ist mit Fachleuten zu erarbeiten, vom Bundesschatzmeister zu erstellen und hat insbesondere alle Anforderungen, die vom Gesetzgeber und der Bundestagsverwaltung unter Bezug auf die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz gestellt werden, zu berücksichtigen. (siehe § 12 Abs. 1 und 2).

§ 19 Überschreitung

- (1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.
- (2) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Falls absehbar ist, dass die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.

- (3) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Bundespartei überschritten wird, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.

SONDERVOTUM FBO

Finanz- und Beitragsordnung:

§11 (1) Finanzdirektor

Sondervotum Bernd Lucke

letzter Satz wird ersetzt durch:

Er unterstützt im Übrigen den Bundesschatzmeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und berichtet ihm über alle in seinem Aufgabenbereich wesentlichen Vorgänge.

Begründung:

Falls vom Bundesschatzmeister erwünscht, sollte der Finanzdirektor ihn z. B. auch bei der Spendeneinwerbung unterstützen müssen. Diese Aufgabe ist im bisherigen Aufgabenkatalog nicht enthalten.

SONDERVOTUM FBO

Satzungskommission Bund

14.12.2014

§ 17 Betreff: Haushaltsplan

Sondervotum Fabian Jacobi, Albrecht Glaser, Christian Basedow, Julian Flak, Werner Meier, Eberhard Brett, Arnulf Bonkat

Gegenwärtige Entwurfsfassung

§ 17 Haushaltsplan

(1) Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung werden vom Bundesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

Änderungsantrag Jacobi (NRW)

§ 17 Haushaltsplan

(1) Der Bundesschatzmeister legt dem Bundesvorstand jährlich spätestens bis zum 1. November die Entwürfe des Haushaltsplans für das Folgejahr und der Finanzplanung für mindestens drei weitere Jahre vor. Der Bundesvorstand berät über die Entwürfe und leitet sie sodann unverzüglich in der von ihm beschlossenen Gestalt als Antrag an den Konvent weiter. Der Konvent beschließt über den Haushaltsplan und die Finanzplanung mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Ist absehbar, daß der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich den Entwurf eines Nachtragshaushalts einzubringen, mit dem entsprechend zu verfahren ist.

Begründung.

Die geltende Satzung weist die Entscheidung über den Haushaltsplan dem Bundesparteitag zu. Diese Kompetenz dem Parteitag zu entziehen und stattdessen allein dem Vorstand zuzuweisen, erscheint nicht begründbar. Die Zuweisung an den Konvent stellt einen Kompromiß dar zwischen Gesichtspunkten der Praktikabilität einerseits und der unabdingbaren Transparenz und Kontrolle andererseits.

Es erscheint sowohl praktikabel als auch angemessen, daß der Bundesvorstand einen Haushaltsplan vorlegt, diesen dem Konvent erläutert und sich von ihm den Haushalt genehmigen läßt. In aller Regel wird der Vorstand wohl in der Lage sein, seinen Haushaltsentwurf überzeugend darzustellen, sodaß er auch beschlossen wird.

Der Vollzug des Haushaltsplans, d.h. die Entscheidung über konkrete Ausgaben im Rahmen der genehmigten Haushaltstitel, ist als laufendes Geschäft dann Sache des Vorstands.